

L 13 AS 2584/12 B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
13
1. Instanz
SG Freiburg (BWB)
Aktenzeichen
S 20 SF 2873/12 AB
Datum
13.06.2012
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 AS 2584/12 B
Datum
02.07.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Die Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichtes, mit dem ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen wurde, ist gem. [§ 172 Abs. 2 SGG](#) nicht statthaft (a.A. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, [L 11 KR 206/12 B](#) und [L 11 KR 299/12 B](#), www.sozialgerichtsbarkeit.de).

[L 13 AS 2584/12 B](#)

[S 20 SF 2873/12 AB](#)

Beschluss

Der 13. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart hat durch Beschluss vom 02.07.2012 für Recht erkannt:
Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 13. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 13. Juni 2012, mit dem ein Ablehnungsgesuch, das vom SG dahingehend ausgelegt worden ist, dass es sich zulässigerweise (vgl. nur [§ 60](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) gegen eine Gerichtsperson (hier: Richter) wendet, zurückgewiesen worden ist, ist bereits nicht statthaft.

Gem. [§ 172 Abs. 2 SGG](#) in der ab 1. April 2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetz vom 26. März 2008 ([BGBl. I S. 444](#)) können Beschlüsse über die Ablehnung von Gerichtspersonen nicht mit der Beschwerde angefochten werden. Diese eindeutige Norm wird in ihrem Regelungsgehalt nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass sie zunächst nur in Ausnahmekonstellationen gegenüber der vorausgehenden Rechtslage eine Änderung erbracht hat (vgl. hierzu Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage, [§ 172 SGG](#) Rdnr. 6e) und erst durch das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 ([BGBl. I S. 3057](#)) einen umfassenden Anwendungsbereich dadurch erhielt, dass nunmehr über Ablehnungsgesuche gegen Richter des SG ein anderer Richter des selben SG durch Beschluss ([§ 60 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 46 Abs. 1 ZPO](#)) entscheidet ([§ 60 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)).

Ebenso wenig vermag die generelle Verweisung des [§ 60 Abs. 1 SGG](#) auf die Vorschriften der ZPO zur Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (1. Buch, 1. Abschnitt, 4. Titel der ZPO; [§§ 41](#) bis [49 ZPO](#)) und damit auch auf [§ 46 Abs. 2 ZPO](#), nach der gegen den Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, die sofortige Beschwerde stattfindet, die Regelung des [§ 172 Abs. 2 SGG](#) zu verdrängen (so aber LSG Nordrhein-Westfalen, [L 11 KR 206/12 B](#) und [L 11 KR 299/12 B](#), www.sozialgerichtsbarkeit.de). Zwar ist [§ 60 Abs. 1 SGG](#) gegenüber [§ 172 Abs. 2 SGG](#) das neuere Recht, das das ältere Recht nach den Grundsätzen der allgemeinen intertemporalen Kollisionsregeln (lex posterior derogat legi priori, vgl. BSG, Urteil vom 6. März 2012, [B 1 KR 10/11 R](#), veröffentlicht in Juris) verdrängen könnte. Doch sollte das Gesetz vom 22. Dezember 2011 zur Verfahrensbeschleunigung beitragen ([BT-Drucksache 17/6764 S. 27](#)), weshalb der Gesetzgeber keinesfalls eine zusätzliche Entscheidung eines weiteren Gerichtes vorsehen wollte; denn damit wäre sogar eine Verfahrensverzögerung verbunden. Selbst wenn der Gesetzgeber nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, a.a.O., fehlerhaft davon ausgegangen wäre, dass [§ 172 Abs. 2 SGG](#) gegenüber der Verweisung des [§ 60 Abs. 1 SGG](#) auf [§ 46 Abs. 2 ZPO](#) die speziellere Norm sei, müsste -auch wenn der Gesetzgeber auf "Unstimmigkeiten" (s. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.) hingewiesen worden

ist- dieser vermeintliche Fehler durch das Gericht dadurch korrigiert werden, dass es gerade die eindeutige Regelung des [§ 172 Abs. 2 SGG](#) anwendet, die der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Ob -wie das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, a.a.O., meint- die Verweisung des [§ 60 Abs. 1 SGG](#) auf [§ 46 Abs. 2 ZPO](#), der eine im sozialgerichtlichen Verfahrensrecht völlig unbekannte sofortige Beschwerde anführt, wirklich mit der durch [§ 172 SGG](#) angeordneten Rechtsfolge -diametral- konkurriert, kann daher dahin gestellt bleiben.

Nach alledem ist die Beschwerde gegen einen Beschluss des SG, der über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter entschieden hat, nicht statthaft (so auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., [§ 172 SGG](#) Rdnr. 6e), worauf bereits das SG in seinem Beschluss hingewiesen hat.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-07-04